

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Multimedia und Kommunikation		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	92	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	92	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	52	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	18.09.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	27
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	27
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	27
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergremium.....	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang.....	29
2 Daten zur Akkreditierung.....	30

V Glossar31



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

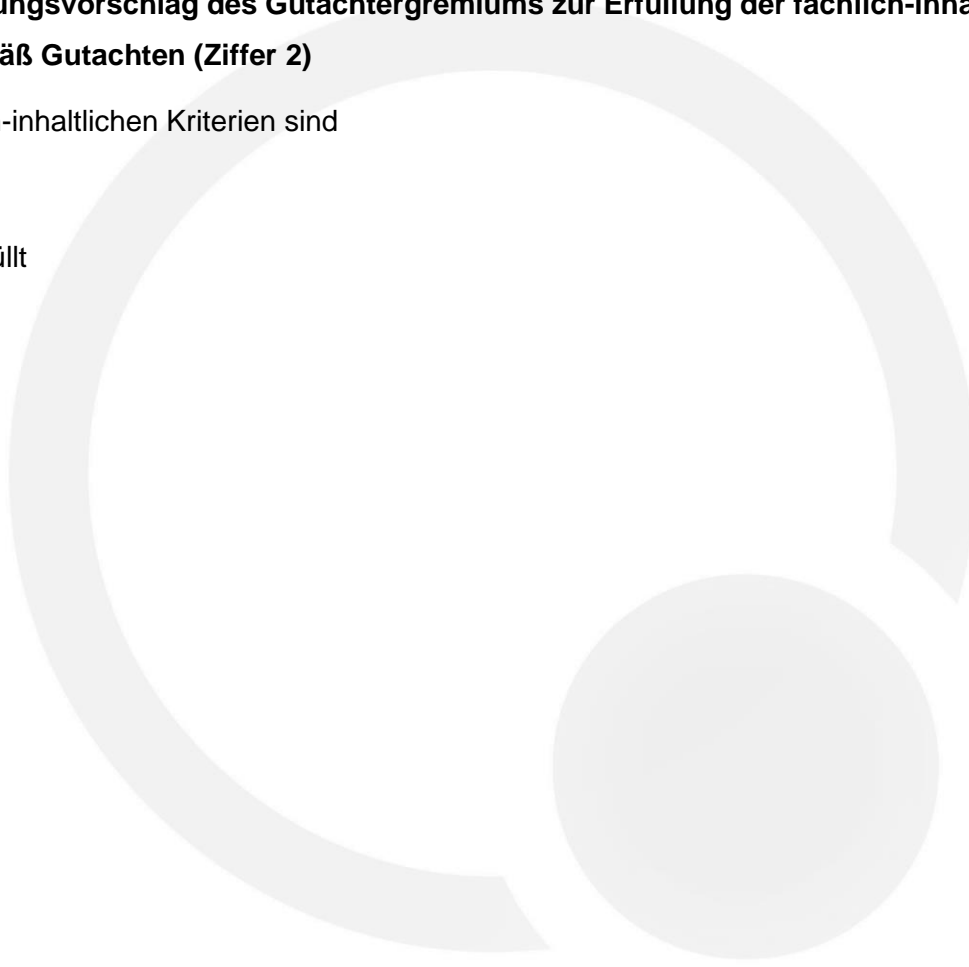
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen. Die Hochschule Ansbach verfügt über drei Fakultäten: Wirtschaft – Technik – Medien.

Der Bachelorstudiengang Multimedia und Kommunikation, der zusammen mit den Studiengängen Ressortjournalismus, Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien, das Studienfeld Digitale Medien im Bereich der Bachelorstudiengänge in der Fakultät Medien abdeckt, orientiert sich am regionalen Entwicklungsleitbild der Metropolregion Nürnberg. Die Hochschule Ansbach ist die erste und bisher einzige Hochschule in Bayern mit einer Fakultät Medien. Damit wird die besondere Stellung, die Informations-, Kommunikations- und Medientechnologie im Entwicklungsleitbild der Metropolregion einnehmen, auch für den Hochschulstandort Ansbach herausgehoben. Die von diesem Studiengang abgedeckten Kompetenzfelder sind ausgerichtet auf den besonderen Bedarf von mittelständischen Unternehmen in einer Phase technologischen und wirtschaftlichen Umbruchs. Außerdem bietet der Studiengang auch eine ausgezeichnete Grundlage für eine freiberufliche Tätigkeit.

Der Studiengang Multimedia und Kommunikation ist eng verzahnt mit den Studiengängen der Fakultät Medien. Sowohl in personeller Sicht als auch in der gemeinsamen Nutzung von technischen Ressourcen. Im Rahmen der Lehre wird regelmäßig versucht Module durchzuführen, die für Studierende der verschiedenen Studiengänge offen sind und Synergien schaffen. Die Studierenden können sich nach einem erfolgreichen Abschluss direkt für einen konsekutiven Einstieg in eine der Masterstudiengänge der Fakultät Medien bzw. der Fakultät Wirtschaft bewerben. Dazu gehören die Studiengänge Digital Learning, Multimediale Medienproduktion, Public Relations und Unternehmenskommunikation, Medienwirkung und Medienpsychologie, Digital Marketing, Angewandte Künstliche Intelligenz und Digitale Transformation und Kreatives Management.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Zielsetzung des Studiengangs, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, in der komplexen und schnelllebigen Landschaft der Medienproduktion und Mediengestaltung Fuß zu fassen, wird erfüllt.

Die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums bildet das sehr breite Anwendungsfeld der Medienkommunikation gut ab. Sowohl die Techniken (Grundlagen Technik und Grundlagen Informatik) als auch die künstlerisch-gestalterischen Komponenten (Grundlagen Inhalte und Grundlagen Gestaltung) werden abgebildet. Ergänzt wird die durch die Kernmedienkompetenzen (Grundlagen Grafik und Grundlagen Film + Ton).

Obwohl die technische Grundausbildung vorhanden ist, liegt der Schwerpunkt des Programms in der Anwendung der Medienkompetenz.

Zusammengefasst handelt es um einen Bachelorstudiengang, der bei der Gutachtergruppe einen positiven Gesamteindruck hinsichtlich der Studienqualität hinterlassen hat.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV § 20 – die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (§ 29, § 30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote ist in § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 24 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben

überwiegend 10 oder 5 ECTS-Punkte. Die Wahlpflichtbereiche sind jeweils mit 20 ECTS-Punkten versehen, das Modul „Betriebliche Praxis“ mit 28 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHSchG Art. 63 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung gab es keine Themen, die eine herausgehobene Rolle gespielt haben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Bachelor-Studienprogramm "Multimedia und Kommunikation" qualifiziert seine Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme fachlich anspruchsvoller und verantwortungsvoller Aufgaben im Bereich der Medien. Die Medienbranche unterliegt einem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel. Das Studienprogramm "Multimedia und Kommunikation" entspricht daher den Forderungen von Unternehmen und Verbänden und wird dem zunehmenden Bedarf an besonders vielseitig qualifizierten Berufsanfängern gerecht. Erreicht wird dies durch einen breiten, interdisziplinären Aufbau des Studiengangs, einer wissenschaftlich und methodisch fundierten Lehre mit hohem Praxisbezug, einer kontinuierlichen Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und einer konsequenten Ausrichtung an den Erfordernissen des Berufsfelds.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende fachliche, methodische und praktische Kompetenzen in den folgenden Bereichen der Grundlagenausbildung: Technik der Medien, Informatik, Journalismus, Gestaltung, Grafik, Film, Ton. In zwei von sieben Fächern haben sich die Absolventinnen und Absolventen zu spezialisieren und erwerben damit die Befähigung zu einer höher qualifizierten Tätigkeit in diesen spezialisierten Medienbereichen. Zur Auswahl stehen die Studienschwerpunkte Medientechnik, Medieninformatik, Journalismus, Mediendesign, 3D Graphics, Film und Audio.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in kleinen Gruppen in modern ausgestatteten Laboren ausgebildet worden. Die Hochschule verfügt über ein TV-Studio, ein Ton-Studio, ein Foto-Studio, außerdem über moderne Labore für Computergrafik sowie für Programmierung, IT- und Netzwerktechnik. Sie haben dort professionelle Standards für Hard- und Software kennengelernt und anhand praktischer Aufgaben und Studienarbeiten die Arbeitsabläufe in Studios und Medienunternehmen erlernt. Darüber hinaus haben sie ein Semester betriebliche Praxis absolviert, sind mit den Grundlagen des Projektmanagements vertraut und kennen die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des Medienbereichs. Zum Abschluss haben die Absolventinnen und Absolventen ihre Qualifikation und berufliche Eignung im Rahmen einer Bachelorarbeit unter Beweis gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, in der komplexen und schnelllebigen Landschaft der Medienproduktion und Mediengestaltung Fuß zu fassen, wird erfüllt. Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen zeigt zwar ein ambivalentes Bild (2/3 der Absolventinnen und Absolventen, welche die Fragen beantwortet haben, bewerten die Vorbereitung auf den Beruf nur befriedigend oder schlechter, aber 90% haben innerhalb des ersten halben Jahres nach Studienende eine Stelle gefunden), jedoch zeigt die hohe Erfolgsquote im Bereich festangestellte Tätigkeit, dass das Konzept des Studiengangs aufgeht. Die Berufsfelder sind extrem weit gefächert, was ebenfalls der Auslegung des Studiums mit einer breiten Grundausbildung und anschließender Orientierung und Spezialisierung ein gutes Zeugnis ausstellt.

Die erworbene Qualifikation entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die einzige leichte Schwäche ist im Bereich der Wissensvertiefung zu erkennen, welcher den Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Lerngebiet fordert. Aus dem Modulhandbuch, aber auch aus der Absolventenbefragung geht hervor, dass hier noch Verbesserungspotenzial vorliegt (2/3 der Absolventinnen und Absolventen bewerten den Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsweisen mit befriedigend oder schlechter, über 80% tun dies beim Forschungsbezug von Lehre und Lernen).

Insgesamt kann dem Studiengang bescheinigt werden, den Spagat zwischen einerseits einer breiten Ausbildung zur Abdeckung des sehr vielfältigen und divergenten Berufsumfeldes und andererseits tiefen Verständnisses und Wissens im durch die Studierenden gewählten Schwerpunkt gut zu meistern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass eine interdisziplinäre Ausbildung und Spezialisierung in den angebotenen Bereichen (Schwerpunkte) auf der Basis der notwendigen Grundlagenvermittlung (Phasenmodell) erreicht werden kann. Der Studiengang ist eher technisch ausgerichtet, ohne die kreativen und gestalterischen Aspekte zu vernachlässigen. Um diesen interdisziplinären Ausbildungsansatz zu verwirklichen, werden im Studiengang Professorinnen und Professoren für die

entsprechenden Fachgebiete auch aus den Studiengängen „Ressortjournalismus“, „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ sowie spezialisierte Lehrbeauftragte aus der Praxis eingesetzt.

Konzeptionell setzt der Studiengang dabei auf einen geeigneten Mix aus Theorie und Praxis. Didaktisch liegt der Fokus auf seminaristischem Unterricht, der geprägt ist von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Ergänzt wird er durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium sowie anwendungsorientierte Elemente, wie z.B. Projektarbeiten, Case Studies. Im 4. Semester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester geplant, das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltung einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst (RaPO §2 Aufbau des Studiums (gesetz-bayern.de)).

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausrichtung bildet das sehr breite Anwendungsfeld der Medienkommunikation gut ab. Sowohl die Techniken (Grundlagen Technik und Grundlagen Informatik) als auch die künstlerisch-gestalterischen Komponenten (Grundlagen Inhalte und Grundlagen Gestaltung) werden abgebildet. Ergänzt wird die durch die Kernmedienkompetenzen (Grundlagen Grafik und Grundlagen Film + Ton). Damit ist für jede Eingangsqualifikation ein Ansatzpunkt gegeben und nach zwei Semestern kann von einem ungefähren Gleichstand des Wissens ausgegangen werden.

Die Studiengangsbezeichnung (Radio, Fernsehen und auch das Web sind mediale Kommunikationsplattformen) und der Abschlussgrad sind passend. Obwohl die technische Grundausbildung vorhanden ist, liegt der Schwerpunkt des Programms in der Anwendung der Medienkompetenz. Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Arts Multimedia & Kommunikation können sich in einem konsekutiven Master-Studiengang der Fakultäten Medien und Wirtschaft (nicht aber automatisch Technik) weiterbilden.

Neben der Praxisphase, die im vierten Semester vorgesehen ist, aber von vielen Studierenden erst am Ende des Studiums absolviert wird, gibt es im dritten Semester eine sogenannte Orientierungsphase, welche den Übergang von breiter, eher verschulter Grundlagenausbildung hin zu einer kreativ seminaristischen Schwerpunktphase unterstützen soll. Die Idee dieser Konzeption kann nur unterstützt werden, jedoch hat sich aus den Gesprächen mit Studierenden ergeben, dass die Orientierungsphase mehr Orientierungshilfe anbieten sollte. Laut Modulhandbuch bieten alle Orientierungsmodule 48 sog. Kontaktstunden. Es sollte daher darauf geachtet werden, diese Kontaktstunden vornehmlich für die Unterstützung der Studierenden in Richtung ihrer Orientierung zu verwenden. Da dieses dritte Semester sehr wichtig für den weiteren Studienverlauf ist (sowohl in Bezug auf das

folgende Praxissemester als auch auf die spätere Schwerpunktwahl), zahlt sich ein erhöhter Betreuungsaufwand in den Orientierungsmodulen sicher für Lehrende und Lernende aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht. Die Anerkennungsregeln folgen den üblichen Regularien. Auch die Anerkennung von Leistungen, die die Studierenden an anderen Hochschulen erbracht haben, ist geregelt.

Die Hochschule Ansbach hat Partnerhochschulen im Ausland - auch für den Studiengang "Multimedia und Kommunikation". Interessierte Studierende erhalten im "International Office" Informationen und Unterstützung bei der Organisation ihres Auslandsaufenthaltes. Es gibt dort auch Informationen, über welche Einrichtungen und Programme Studierende Stipendien und Zuschüsse beantragen können. Im Studiengang "Multimedia und Kommunikation" sei das "Outgoing" größer als das "Incoming", dass sehr gering sei, obwohl es dafür die Möglichkeiten geben würde.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsstudienaufenthalt liegt für Studierende ab dem 3. Semester. Nach Angaben der Lehrenden, machen die meisten Studierenden ihren Auslandsaufenthalt, wie vorgesehen im vierten Semester. Die Studierenden könnten auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile auch in höheren Semestern im Ausland studieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat durch die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden den Eindruck erhalten, dass das Curriculum des Studiengangs sich für einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust eignet. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann, welches die Hochschule ab dem 3. Semester empfiehlt. Die Studierenden fühlen sich grundlegend gut zu den Optionen eines Auslandsstudiums informiert. Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht bzw. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden angemessene Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen, welche die Anwendung der Lissabon-Konvention zusichern. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es dennoch wünschenswert, die Förderung der Mobilität weiter zu optimieren und weitere Partnerhochschulen oder Auslandspraktikumsplätze zu gewinnen bzw. anzubieten.

Die zeitliche Flexibilität des "Outgoings" ist eine Stärke des Studiengangs. Das "Incoming" könnte erhöht werden, um den Studierenden auch in Ansbach internationalen Austausch zu ermöglichen. Es werden Überlegungen angeregt, wie dies erreicht werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang Multimedia und Kommunikation sind aktuell zehn hauptamtliche Professorinnen und Professoren tätig.

Aktuell werden zwei weitere Professuren für den Studiengang „Produktionsmanagement Film und TV“ besetzt, welche auch Lehrangebote im Studiengang Multimedia und Kommunikation übernehmen.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) (Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik (hs-ansbach.de)) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzliche Ausstattung des Studiengangs mit einem CNW von 4,3 LVS ist, gemessen an anderen Bundesländern sowie unter Berücksichtigung des gewünscht hohen Praxisanteils in der Lehre (einer Fachhochschule) gering und lässt formal weiteren Spielraum (bis 6,2 LVS pro Studienplatz) gem. der bayrischen Hochschulzulassungsordnung zu.

Der Studiengang MUK verfügt, auch unter Berücksichtigung der geplanten neuen Stellen, über die personelle Ausstattung für die Breite des Studiengangskonzeptes mit der bisherigen Studierendenzahlen von 96 Anfängerplätzen. Im Fall der für 2024 aufzunehmenden erhöhten Anfängerplätze sowie den sich daraus ergebenden Semesterkohorten, kann es zu nicht unerheblicher Mehrarbeit für die Lehrenden (größere und/oder mehr Gruppen, Digitalisierung von Vorlesungen, verstärkte Selbstlernangebote etc.) kommen. Dekanat und Hochschulleitung sollten Überlegungen zu einer mittelfristigen Erhöhung des CNW auf bis zu 6,2 LVS anstellen, um für dauerhaft höhere Anfängerzahlen gewappnet zu sein.

Die Erfüllung der Lehrangebote von 52,38 % durch hauptamtliches sowie 47,62 % durch nebenamtliches Lehrpersonal führt zu einer doppelten Belastung: die Lehrbeauftragten tragen nicht nur, wie

an Fachhochschulen üblich, das Spezial- und Praxiswissen bei, sondern sorgen in MUK für die Aufrechterhaltung der Grundlehre. Allerdings kann externes Lehrpersonal keine dauerhaft wirkende strukturbildende Weiterentwicklung der Lehrinhalte und -organisation in einem Studiengang übernehmen. Dekanat und Hochschulleitung sollten Überlegungen zu einem raschen Anstieg der hauptamtlichen Lehre in MUK anstellen, um eine systematische Weiterentwicklung von Inhalten, Qualität und Studienorganisation zu erreichen. Dieses erscheint angesichts des dynamisch-technischen und kulturell-gestalterischen Wandels im Multimediabereiche sowie den thematischen Forderungen aus der Wirtschaft, bspw. KI, Immersion, VR, AR, veränderte Medienformate, besonders wichtig.

Im Gespräch erläuterte das Präsidium, dass ausreichend Lehrkapazität in der Fakultät vorhanden seien und die konkrete Verteilung in der Fakultät selber erfolgt, so dass ggf. Spitzen in der Aufnahme einzelner Jahrgänge auszugleichen wären. Ein Gesamtübersicht der Lehrkapazität sowie der planbaren Lehrangebote inkl. der Gruppengrößen und Betreuungspflichten liegt aktuell jedoch nicht vor.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten sind durch das BayZiel – Bayerisches Zentrum für Innovative Lehre – in München gegeben. Dies gilt sowohl für die hauptamtlich Lehrenden als auch die nebenberuflich Lehrenden, die von der Hochschule aktiv und bewusst eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Multimedia und Kommunikation nutzt vor allem die Räumlichkeiten der Fakultät Medien im Gebäude 92 am Hauptcampus der Hochschule in Ansbach. Dort werden eine Vielzahl an Seminarräumen (in der Regel sieben) und fünf sogenannte PC-Pools genutzt. Zusätzlich sind folgende Labore vorhanden: 3D-Labor, Audiolabor, IT-Labor, Fotostudio, Mobile Regie, Tonregie 1, Tonregie 2, Tonstudio, TV-Studio (Nachbargebäude)

Der Studiengang verfügt auch über einen eigenen Verleih für Foto-, Licht-, Ton- und Videoequipment, womöglich der umfangreichste in Bayern.

Für die Studierenden werden auch eine große Anzahl von Software-Lizenzen bereitgestellt. Eine ausführliche Zusammenstellung ist der Anlage zum Studiengang beigelegt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines bewilligten Großgeräteantrags der Ausbau und die Erneuerung des TV-Studios begonnen.

Sowohl die Seminarräume, die PC-Pools, als auch die Labore können von den Studierenden als Lernräume genutzt werden. Zusätzlich stehen die Ressourcen der Bibliothek am Hauptcampus für

Studierende für Internetrecherchen aber auch als Raum zum Lernen und Arbeiten zur Verfügung. Zudem steht mit einem weiteren Raum im Anbau der Mensa außerhalb der Essenszeit eine Räumlichkeit für studentische Arbeitsgruppen zur Verfügung. Dort treffen sich regelmäßig Studierende aus allen Fachgruppen und Studiengängen. Der interdisziplinäre Austausch wird damit deutlich gefördert.

Die administrative und technischen Betreuung wird mit den Ressourcen der Fakultät Medien realisiert. Aktuell sind sechs Assistenzstellen besetzt (eine vorwiegend für MUK) und acht Stellen für Laboringenieure (drei vorwiegend für MUK). Zur Bereitstellung von Informationen und Materialien zu den Modulen werden die E-Learningplattform Moodle genutzt. Die Vorlesungspläne werden im Campusmanagementsystem PRIMUSS bereitgestellt und können von den Studierenden individualisiert werden.

Zusätzlich können die Studierenden kostenlos Softwarepakete und weitere IT-Ressourcen über die Vereinbarungen des Hochschulrechenzentrums beziehen (z. B. MS-Office 365, FAUBOX). Für das Studium in Fernlehre steht jedem Studierenden zudem ein persönlicher Zugang zur Video-Konferenz-Plattform Zoom zur Verfügung.

Ferner wurden dem Studiengang Multimedia und Kommunikation für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von ca. 138.000 Euro zugewiesen.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“:

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z. B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“:

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet
- über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge
- (z. B. Microsoft und Adobe)

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch über die Organisation der kommenden Semester mit bis zu 135 Anfängerplätzen in MUK wurden Zweifel deutlich, ob die vorhandenen Hörsäle (max. 100 Plätze), die Seminarräume und Labore platztechnisch ausreichen. In der Folge müssen ggf. Vorlesungen mehrfach und/oder digital angeboten werden. Die Lehrenden und das Dekanat waren sich der damit einhergehenden besonderen Herausforderungen bewusst.

Die Planung eines neuen und erweiterten Mediacampus für die Medienfakultät ist nachvollziehbar. Sie sichert, vor allem in Hinblick auf die Kooperation und Vernetzung der Lehrenden / Studierenden zugleich eine erhöhte Flexibilität in der Nutzung und dem Verleih der zunehmend spezialisierten Technik.

Von besonderer Bedeutung erscheinen die Überlegungen der Lehrenden zu einer Zusammenlegung und Professionalisierung der Ausleihstellen in der Fakultät. Diese bietet nicht nur die notwendige administrative Ausstattung (Beschaffung, Reparatur, Verteilung und Verbuchung, Ersatzgerät sowie an Personal), sie böte zugleich die Möglichkeit zur fundierten technischen Unterweisung der Studierenden im Regelbetrieb, bspw. als Beratungswerkstatt (mit spezialisiertem Personal für unterschiedliche Medienbereiche im Studium).

Die bisherige Praxis, Großgeräteanträge zu stellen, ist nachvollziehbar, könnte aber vor dem Hintergrund einer immer kürzeren werdenden Nutzungsdauer der digitalen Technik überdacht werden. Wenn die Begutachtung und Ausführung der Anträge länger dauert als die zu ersetzende Technik selbst hält, droht ein Ausfall, der in einem so technikbasierten Studiengang zu erheblichen Verwerfungen im Studienbetrieb führt. Dekanat und Hochschulleitung könnten daher Überlegungen zu einer regulär planbaren finanziellen Unterstützung der sachlichen, technischen Ausstattung des Studienganges in Form einer fortschreibenden Erneuerungsplanung anstellen, so dass ein auskömmlicher Betrieb der Labore sowie der zentralen studentischen Technikausleihe gegeben ist. In diesem Zusammenhang könnte über eine Vergrößerung des Pools für studentische Leihgeräte für die Lehre entschieden werden, weil damit der Ausfall, die Reparatur, der Verlust, ein natürlicher technischer Alterungsprozess sowie soziale Härten bei Studierenden zu kompensieren wäre.

Die Versorgung der Studierenden und Lehrenden mit analoger und digitaler Fachliteratur, IT-Serviceangeboten und Software ist aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozentinnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang „Multimedia und Kommunikation“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Im Studiengang „Multimedia und Kommunikation“ werden als Prüfungsformen schriftliche Leistungsnachweise, Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Bachelorarbeit angeboten.

Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre (DOI: (wissenschaftsrat.de)). In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

Wurde eine Modul- oder Teilmodulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Teilmodulprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wählen die Lehrenden im Rahmen der Prüfungsordnung passende Prüfungsformen aus. Diese werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die bisher zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft werden und eine Weiterentwicklung stattfindet. Die Prüfungskriterien werden gezielt erarbeitet, weiterentwickelt und rechtzeitig den Studierenden kommuniziert. Die Hochschule arbeitet daran, die bereits erzielten Erfahrungen einzuarbeiten und diese umzusetzen. Hierbei orientiert man sich auch an den Ergebnissen der Evaluierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang „Multimedia und Kommunikation“ eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs (Webauftritt MUK (hs-ansbach.de)) sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden der Studienfachberater, der Prüfungskommissionsvorsitzende, der Studiengangsleiter, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß

werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB (Virtuelle Hochschule Bayern) gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Multimedia und Kommunikation“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Termine für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen werden zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben, wodurch der Studienbetrieb für die Studierenden planbar ist. Die Berichte von Lehrenden und Studierenden lassen auf einen verlässlichen Studienbetrieb schließen.

Die externen Lehrenden der VHB-Kurse sind für die Studierenden erreichbar und stellen auch die Prüfungen, wodurch eine Übereinstimmung der gelehrt und geprüften Inhalte sichergestellt werden kann.

Die Wahlmodule im dritten Fachsemester bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich individuell zu orientieren. Die Studierenden wünschen sich bei dieser Orientierung unterstützt zu werden, der Modulkatalog sei teilweise nicht ausreichend genug, um Entscheidungen treffen zu können. Es wird daher angeregt, dass für die Wahlmodule im Orientierungssemester hybride Informationsveranstaltungen von den Modulverantwortlichen angeboten werden.

Nichtbestandene oder krankheitsbedingt verpasste Prüfungen werden grundsätzlich im folgenden Semester in der Prüfungszeit wiederholt. Dies kann im folgenden Semester zu einer erhöhten Prüfungsdichte führen.

Es gibt eine Studienberatung, an die sich Studierende in schwierigen Situationen oder mit Fragen zum Studium wenden können. Ein verpflichtendes Beratungsgespräch für Studierende, die nicht ausreichend viele Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht haben, gibt es nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das Konzept berücksichtigt die formalen Rahmenbedingungen und die profilbildenden Anforderungen eines Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studienprogramm entspricht einer wissenschaftlich fundierten aber betont praxisorientierten akademischen Ausbildung.

Das Studienprogramm Multimedia und Kommunikation (B.A.) ist modular aufgebaut. Die Standardgröße eines Moduls (Lerneinheit) beträgt 5 ECTS-Punkte. Sie entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von ca. 150 Stunden, den ein Studierender im Durchschnitt erbringen muss, um das definierte Lernziel des Moduls zu erreichen. Ein Modul kann in der Regel in einem Semester absolviert werden. Zwischen den Modulen selbst bestehen mitunter inhaltliche Abhängigkeiten, d.h. Module höherer Semester bauen auf den in vorangehenden Modulen erworbenen Kenntnissen auf. Diese Abhängigkeiten können der Modulbeschreibung entnommen werden.

Das Konzept sieht vor, dass 30 ECTS-Punkte pro Semester erreicht werden können. Das gesamte Studienprogramm umfasst 210 ECTS-Punkte und endet mit der Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts.

Das Studienprogramm ist in mehrere verschiedenartige Modul-Gruppen gegliedert:

- Allgemeine Pflichtmodule (10 ECTS)
- Fachspezifische Pflichtmodule (75 ECTS)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (20 ECTS)
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule / Orientierungsmodule (20 ECTS)
- Studienschwerpunktmodule (40 ECTS)
- Praktisches Studiensemesters (30 ECTS)
- Bachelorarbeit (15 ECTS)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang Multimedia & Kommunikation versucht, einen durchaus sehr schwierigen Spagat zu bewältigen: Während einerseits die Praxis sehr teure und langlebige Infrastruktur benötigt (Fernsehstudio, Rundfunkstudio, 3D-Grafik-Workstations und entsprechende Monitor-Ausstattung,

Drohnen-Infrastruktur etc.), entwickelt sich die Medienkommunikation in atemberaubendem Tempo weiter und Nutzerprofile ändern sich disruptiv. Die Abkehr von sog. linearen Diensten wie Radio oder Fernsehen hin zu Streaming-Inhalten und Media-Plattformen (Tik Tok, Facebook, Instagram aber auch Video-Streaming-Dienste wie Netflix oder Amazon Prime Video), die Verschmelzung natürlicher und synthetischer Welten (Mixed, Virtual, Augmented Reality), die zunehmende Relevanz des sog. User Generated Content und nicht zuletzt der Einfluss Künstlicher Intelligenz nicht mehr nur bei der Analyse, sondern sogar bei der Erstellung von Inhalten (siehe Wall-E oder Chat-GPT) revolutionieren die Medienlandschaft und damit das Berufsfeld, in dem sich Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wieder- und zurechtfinden müssen.

Die Betonung der praxisnahen Ausbildung führt fast unweigerlich dazu, dass die Zeit für die Beschäftigung mit aktuellen Trends limitiert ist. Die Ergebnisse der Absolventenbefragung spiegeln dies wider: über 80% der Absolventinnen und Absolventen bewerten den Forschungsbezug von Lehre und Lernen mit befriedigend oder schlechter.

Da die Gutachtergruppe dem Gesamtkonzept des Studiengangs folgt und zustimmt, wird dieses grundlegende Problem bestehen bleiben und muss aktiv durch sorgfältige Auswahl von Lehraufträgen, durch kontinuierliche Anpassung der (wenigen) wählbaren Wahlpflichtmodule (WPM A) sowie durch Flexibilität und eigene Weiterentwicklung der Lehrenden gelöst werden. Der Gutachtergruppe ist bewusst, dass dies im Rahmen einer Hochschulausbildung und der gegebenen Freiheit in Forschung und Lehre auf Seiten der Lehrenden nicht immer einfach ist, regt aber an, verstärkt hierauf zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Lehrevaluation

Der Masterstudiengang „Multimedia und Kommunikation“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG (gesetze-bayern.de)) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Dabei werden ganze Module und nicht einzelne Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Absolventenbefragung

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, sind Befragungen der Absolventinnen und Absolventen ab dem Sommersemester 2023 vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich entsprechend der Evaluierungsordnung geregelt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe davon ausgegangen werden kann, dass auch der vorliegende Studiengang entsprechend kontinuierlich in die Maßnahmen des Qualitätsmanagements eingebunden ist. In den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und den Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen onlinegetriebenen Evaluationen auch individuelle persönliche Feedbackrunden gelebt und die Rückmeldungen ernst genommen werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe kann es nachteilig sein, wenn Module und nicht einzelne Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Im Besonderen, wenn in einem Modul verschiedene Personen lehren und das Modul aus unterschiedlichen Lehrformaten (Vorlesung, praktische Übung, etc.) besteht. Auch von Seiten der Studierenden und Lehrenden wurde der Wunsch geäußert, dass einzelne Lehrveranstaltungen evaluiert werden können. Möglich wäre dann auch, dass zwischen zwei spezifischen Evaluationsbögen für Vorlesungen und praktische Übungen gewählt werden können. Möglich wäre dann auch, dass zwei spezifische Evaluationsbögen für Vorlesungen und praktische Übungen angeboten werden und die Lehrende dazwischen wählen könnten. Es wird daher angeregt, auch die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen anzubieten, da diese aussagekräftiger für den einzelnen Lehrenden oder die einzelne Lehrveranstaltung sein können.

Die Hochschule hat eine Absolventenbefragung im Sommersemester 2023 durchgeführt und die Ergebnisse nachgereicht. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt und positiv bewertet. Die Aufnahme des Konzepts zur Absolventenbefragung in die Evaluationsordnung wird ebenso begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 (s. Anlage Hochschule - 4.9.3 ANke Mentoring) Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz ([Art 24 Abs. 2 BayHIG - gesetze-bayern.de](#)) verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter

anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Keine

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Thorsten Herfet, Fachrichtung Informatik, Universität des Saarlands
- Prof. Dr. Martin Scholz, Fakultät III – Abt. Design und Medien, Hochschule Hannover

b) Vertreter der Berufspraxis

- Thomas Krassmann, Krassmann Produktion

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Leonie Kuhn, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Studentin im Masterprogramm Angewandte Ethik und Konfliktmanagement (M.A.), vormals Medienkonzeption (B.A.) an der Hochschule Furtwangen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %
WS 2021/22	93	64	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/21	104	63	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/20	93	58	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/19	91	61	0	0	0	10	9	11	11	9	12,1
SS 2018	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/18	102	60	3	3	2,9	15	14	14,7	30	23	29,4
Insgesamt	486	306	3	3	0,6	25	23	5,1	41	32	8,4

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
WS 2021/22	12	11	0	0	0
SS 2021	9	22	1	0	0
WS 2020/21	5	15	0	0	0
SS 2020	22	22	0	0	0
WS 2019/20	7	7	0	0	0
SS 2019	17	25	0	0	0
WS 2018/19	16	16	0	0	0
SS 2018	16	13	0	0	0
WS 2017/18	15	14	0	0	0
Insgesamt	119	145	1	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer				Gesamt (100%)
	in RSZ oder schneller	in RSZ + 1 Semester	in RSZ + 2 Semester	> RSZ + 2 Semester	
WS 2021/22	0	0	15	8	23
SS 2021	0	12	0	20	32
WS 2020/21	2	0	13	5	20
SS 2020	1	17	0	26	44
WS 2019/20	0	0	10	4	14
SS 2019	1	16	0	25	42
WS 2018/19	2	0	23	7	32
SS 2018	0	17	0	12	29
WS 2017/18	3	0	22	5	30
Insgesamt	9	62	83	112	266

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Ton- und Video-Studios, Lehrräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)